

stand, dass die Pergamentausfertigung eine Archivsignatur trägt, wie wir sie auch sonst auf Urkunden der erzbischöflich-mainzischen Archive jener Zeit finden, während auf der Papierurkunde etwas derartiges fehlt; sie blieb eben im Archive der Stadt Mainz. Es ist unwahrscheinlich, dass Johann sich noch mehr Ausfertigungen jener Erklärung von den Mördern geben liess, die er an andere Reichsstände gesandt hätte; denn wozu hätte er dann in die erneuerte Erklärung seiner Unschuld (vom 18. August)¹ die Urkunde der Mörder zu inserieren brauchen, wenn er dieselbe damals schon allen Reichsständen zugesandt hätte. Soviel ist zum mindesten sicher, dass die Braunschweiger Herzoge am 1. August noch keine Kenntniss davon hatten, da sie sie sonst kaum behauptet hätten, dass Erzbischof Johann 'dessaer groten ovel-dat eyn anleggher gewest' sei².

Die Briefe Johanns, deren die Herzoge in dem genannten Schreiben vom 1. August an Regensburg und an Mainz (oben I, 6) als 'sinen openen besigelden breven, de he uns hertogen Hinrike und vele mer anderer fursten heren und steden gesand heft' Erwähnung tun, können keine anderen sein als die Urkunde am 18. Juni (oben I, 3)³.

Wir sehen also, dass die Korrespondenz über die Ermordung des Herzogs Friedrich, soweit die Stadt Mainz in Frage kommt, uns ziemlich vollständig, grösstenteils sogar in den Originalen, vorliegt.

1) Reichstagsakten III, n. 195.

2) Reichstagsakten III, n. 194.

3) Reichstagsakten III, n. 189.